

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**  
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Rgr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 93.

Dienstag, den 25. November

1873.

Anher erstatteter Anzeige zufolge sind in der Zeit vom 5. bis 7. dieses Monats aus einer Kammer, beziehentlich aus dem Gehöfte des Gutsbesitzer Philipp in Sora 2 Paar rindlederne Halbstiefeln, 1 neue blanwolkene Unterjacke, sowie 1 Thaler Geld gestohlen worden.

Zur Wiedererlangung des Gestohlenen und Ermittlung des Diebes wird dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Wilsdruff, am 20. November 1873.

**Königliches Gerichtsamt daselbst.**

Leonhardi.

Anher erstatteter Anzeige zufolge sind am 1. November dieses Jahres Vormittag zwischen 11—12 Uhr in Limbach von einer Wäschleine 3 Stück ziemlich neue Mannshemden, mit den Buchstaben W. S. gezeichnet und mit den Nummern 1. 4. und 5. versehen, sowie von einem Bleichplane daselbst 1 ziemlich neues leinenes Betttuch gestohlen worden.

Zur Wiedererlangung des Gestohlenen und zur Ermittlung des Thäters werden diese Diebstähle hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wilsdruff, am 19. November 1873.

**Königliches Gerichtsamt daselbst.**

Leonhardi.

## Tagesgeschichte.

Für die Gerichtsämter Augustsburg, Burgstädt, Frankenberg, Limbach und Wittweida soll von der nationalliberalen Partei als Reichstags-Candidat der Handelskammersecretär Dr. Gensel in Leipzig aufgestellt werden. Professor Dr. Biedermann habe eine Wiederwahl abgelehnt.

In der Stadt Delsnig sind in der 6. Abendstunde des 18. November d. J. 9 in einer zusammenhängenden Reihe gestandenen massiven Scheunen, am Wege nach Görnig, mit voller Ernte gefüllte, ein Raub der Flammen geworden. Verwahrlosung scheint die Ursache gewesen zu sein.

Die zum Vorwerk Wiederau bei Wechselburg gehörige Scheune wurde am 19. d. M. Abends sammt Erntevorräthen (ca. 600 Schock Getreide) ein Raub der Flammen. Einen der That verdächtigen, früher dort in Arbeit gestandenen und seit kurzem entlassenen Arbeiter brachte man zur Haft. Man vermuthet, daß das außen vor der Scheune befindliche Stroh von demselben böswillig in Brand gesteckt worden ist. Die Scheune gehört zur Pachtung des Pächters König und ist Eigenthum des Grafen von Schönburg auf Wechselburg.

In Pegau ist am 17. d. M. während des Transportes der Poststücke nach dem dasigen Bahnhofe aus dem unverschlossenen Handwagen ein Briefbeutel, der nach den einzelnen declarirten Werthbriefen über 1000 Thlr. enthielt, auf bis jetzt noch nicht erklärte Weise abhanden gekommen.

Aus der Oberlausitz schreibt ein Rittergutsbesitzer: „Seitdem die Noth mit den Diensthöten auf dem Lande in der Weise geliegen ist, daß sie selbst für enorme Löhne geradezu nicht mehr zu haben sind, — sie wollen alle in die großen Städte, wo sie sich goldene Berge versprechen, seitdem hat es auch aufgehört, ein Vergnügen zu sein, ein größeres Landgut, welches man nicht mit seiner Familie allein bewirtschaften kann, zu besitzen. Mag man es mit Erfindung der Maschinen noch so weit bringen; den Mangel an Dienstleuten werden sie nie ersetzen können. Um die jetzige Zeit haben wir auf dem Lande in der Regel das beim Jahreswechsel herkömmlicher Weise neu antretende Gesinde bereits gemiethet. Heuer und bis jetzt ist es mir aber noch nicht gelungen, auch nur einen knecht, auch nur eine Magd zu miethen. Mit mir befinden sich 18 andere Gutsbesitzer in hiesiger Gegend in gleicher Lage. Der totale soziale Umschwung in den Arbeiterverhältnissen trifft uns Landwirthe mit am härtesten.“

Von unserm heimgegangenen König erzählt die „N. Stett. Ztg.“ folgende verbürgte Anekdote: Der König Johann hatte bei allgemeinem Interesse für sämtliche Staatszwecke die Gewohnheit, Gerichtsungen, Lehrstunden an höheren und niederen Schulen, sowie

die verschiedenen Bureau der Verwaltung zu besuchen. Eines Tages erschien er auch vor einem Telegraphen-Bureau einer kleinen Station und der Beamte hatte noch gerade Zeit genug, schnell an einen Kollegen der benachbarten Stadt zu telegraphiren: „Eben trifft der König zur Inspection ein.“ Letzterer trat bald darauf in das Bureau ein, erkundigte sich nach der Lebhaftigkeit des Verkehrs, der Zahl der einzelnen Depeschen, der Einnahme u. als eine Depesche durch den Draht angemeldet wurde. Der Beamte liest dieselbe etwas verlegen. König Johann aber fragt: Was erhalten Sie da für eine Depesche? Der Beamte erklärte ausweichend, ihr Inhalt sei gerade nicht mittheilbar, der König bestand jedoch auf Kenntnißnahme und nun mußte der Beamte nothgedrungen angeben, daß er auf seine Depesche an die Nachbarstation: „Eben trifft der König ein“ die Antwort erhalten habe, „Der König steckt seine Nase in Alles!“

Der Reichskanzler Bismarck hat dem Bundesrathe in Berlin die Gerichtsverfassung im deutschen Reiche zur Verathung vorgelegt. Die Gerichte erster und zweiter Instanz (Amtsgerichte, Landesgerichte und Handelsgerichte und die Oberlandesgerichte) bleiben Landesgerichte, nur das Gericht 3ter Instanz, welches als einzige oberster Gerichtshof fungirt, das deutsche Reichsgericht ist wie sein Name sagt, ein Reichsgerichtshof. Die Competenz (Zuständigkeit desselben) erstreckt sich (nach dem Entwurfe) auf die Oberrevision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf die Revision der Urtheile der Strafgerichte 1. und 2. Instanz, der mittleren und großen Schöffengerichte und endlich auf die Beschwerden, so weit dieselben gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte stattfinden.

Der Berliner Oberbürgermeister kriegt 10,000 Thaler Besoldung und versichert, daß das gar nicht zu viel sei.

Ueber die Nachzahlung des Geldes beim Empfange hat das Hamburger Handelsgericht vor kurzem in folgender Weise entschieden: Ein Kaufmann sandte einen Beutel mit dem Inhalte von 1000 Thlrn. in Silber zur Vereinsbank. Der den Beutel in Empfang nehmende Cassenbeamte sagte zu dem Ueberbringer dieses Beutels: „Es ist gut,“ worauf Letzterer sich entfernte. Beim Nachzahlen des Geldes stellte sich heraus, daß an demselben 200 Thaler fehlten. Der betreffende Kaufmann — hiervon in Kenntniß gesetzt — weigerte sich, die fehlende Summe nachzuzahlen, indem er behauptete, richtig gezahlt zu haben: es sei überdies Pflicht des betr. Cassenbeamten gewesen, die 1000 Thlr. gleich beim Empfange derselben und im Beisein des überbringenden Boten nachzuzahlen. Das Gericht hat zum Nachtheile des Kaufmanns erkannt, indem es ausführt, der Bote habe auf alle Fälle auf sofortige Nachzahlung des Geldes bestehen müssen, selbst wenn sich derselbe durch die Bemerkung: „Es ist gut!“ verabschiedet geglaubt habe.

Marshall Mac Mahon nimmt Gratulationen an, er ist auf